

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
2652

GZ. 01 6604/1-VI/6/89 *(25)*

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Heeresdisziplingesetz 1985
geändert wird;
Stellungnahme

Sachbearbeiter:
Koär Dr. Traumüller

An das
Präsidium des
Nationalrates
W i e n

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GESETZENTWURF
Zi. KE-GE/9 PP
Datum: 25. JAN. 1989
Verteilt 27. Jan. 1989 *Meilhan*

Dr. Schumacher

Auf Ersuchen des BMLv vom 20. Dezember 1988, GZ 10.044/96-1.14/88,
übermittelt das Bundesministerium für Finanzen 25 Ausfertigungen der am
heutigen Tag erstatteten Äußerung zum Entwurf einer Novelle zum Heeres-
disziplingesetz 1985.

19. Jänner 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Erd

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walter

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 01 6604/1-VI/6/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Heeresdisziplinalgesetz 1985
geändert wird;
Stellungnahme
Note vom 20. Dezember 1988,
GZ 10 044/96-1.14/88

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
2652

Sachbearbeiter:

Koär Dr. Traumüller

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

W i e n

Der mit der Note vom 20. Dezember 1988, GZ 10.044/96-1.14/88, versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresdisziplinalgesetz 1985 geändert wird, gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Allgemeines

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen keine Bedenken.

Was hingegen die in der Note des BMLv vom 20. Dezember 1988, GZ 10.044/96-1.14/88, aufgezeigte **A l t e r n a t i v e** betrifft, die vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannten und daher aufgehobenen Bestimmungen in den Verfassungsrang zu heben, ist auf folgendes hinzuweisen:

Es ist mit den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit nicht zu vereinbaren, unliebsame höchstgerichtliche Entscheidungen dadurch zu korrigieren, daß vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene einfachgesetzliche Bestimmungen durch einen Akt des Gesetzgebers in den Verfassungsrang gehoben und damit der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes entzogen werden. Abgesehen davon, daß dies eine Desavouierung des VfGH darstellt und damit die Autorität dieses Höchstgerichtes untergräbt, wird durch eine derartige unsystematische Anlaßgesetzgebung der

ohnehin "ruinenhafte" Charakter der österreichischen Bundesverfassung (Klecatsky, Bundes-Verfassungsgesetz und Bundesverfassungsrecht, in: Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, herausgegeben von Schambeck, [1980], 83 ff) noch weiter verstärkt.

Von einer Verwirklichung der genannten Variante wird daher nachdrücklich abgeraten.

2. Personelle Erfordernisse

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, jede zweite freiwerdende Planstelle einzusparen. Es muß daher unbedingt danach getrachtet werden, etwaige personelle Mehrerfordernisse durch Umschichtungen innerhalb der Planstellenbereiche des BMLV abzudecken.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

19. Jänner 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Erd

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

